

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen für die Ortsgemeinde Osterspai

vom 24. MRZ. 2015

Der Ortsgemeinderat Osterspai hat am 24.03.2015 aufgrund der §§ 41 - 47 des Landesstraßengesetzes Rheinland-Pfalz (LStrG), der §§ 1, 2 Abs. 1, 7, 8, 16, 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die in der Baulast der Gemeinde stehenden öffentlichen Straßen innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage sowie für die Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen oder Teilen hiervon, soweit für diese die Gemeinde Träger der Baulast ist.

§ 2 Gebührenpflichtige Sondernutzungen

- (1) Für Sondernutzungen an Straßen im Sinne des § 1 werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.

§ 3 Bemessung

- (1) Die Gebührensätze sind nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung in den Grenzen des anliegenden Tarifs zu bemessen. Ist die nach dem Regelmaßstab des Tarifs berechnete Gebühr geringer als die Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (2) Für Sondernutzungen, die im Tarif nicht enthalten sind, wird eine Sondernutzungsgebühr erhoben, die möglichst nach dem Tarif bewerteten vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen ist. Im übrigen gilt der in Absatz 1 vorgesehene Gebührenrahmen.

§ 4
Entstehung des Gebührenanspruchs

(1) Die Gebührenschuld entsteht:

1. Bei Sondernutzung auf einen Zeitraum bis zu einem Jahr, bei Erteilung der Erlaubnis,
2. bei Sondernutzungen, die für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr oder auf Widerruf genehmigt werden:

bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Kalenderjahre jeweils mit Beginn des Kalenderjahres,

3. bei Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde: mit deren Beginn.

(2) Wird eine Sondernutzung vom Inhaber der Erlaubnis aufgegeben, so besteht ein Anspruch auf Erstattung der Gebühren, die für noch nicht angefangene Kalendervierteljahre entrichtet worden sind. Wird eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen oder eingeschränkt, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind, so besteht ein Anspruch auf Erstattung der Gebühren, die für noch nicht angefangene Kalendervierteljahre des nicht mehr ausgenutzten Zeitraumes der Sondernutzung entrichtet sind.

§ 5
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind als Benutzer

1. der Inhaber der Erlaubnis; bei erstmaliger Erteilung der Erlaubnis der Antragsteller,
2. derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Osterspai

Gerhard Böhm
Ortsbürgermeister



**Anlage zur Satzung über Gebühren für Sondernutzungen an
öffentlichen Straßen der Ortsgemeinde Osterspai vom 24. MRZ. 2015**

Tarif

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr in Euro	Mindestgebühr Euro
1	Automaten, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und mehr als 0,5/1 m in den Gehweg hineinragen, jährlich		13,00
2	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und Geräten je angefangenen qm und Woche	1,00	12,00
3	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 48 Stunden andauern und nicht unter Nr. 2 fallen, je angefangenen qm Woche	1,00	12,00
4	Tisch- und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden, je angefangenen qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	5,00	12,00
5	Wohnwagen mit oder ohne Anhänger, die länger als 14 Tage abgestellt werden, je Wagenteil wöchentlich		6 ,00
6	Durchführung von Festen, an denen die Gemeinde nicht als Mitveranstalter beteiligt ist oder von nicht eingetragenen Ortsvereinen je angefangenen qm beanspruchter Verkehrsfläche und Tag	0,25	16,00
7	Plakatständer (pauschal ohne Größenmaßstab) je angefangenen Monat pauschal		6,00
8	Feste Verkaufsstände, Imbißstände, Kioske u. ä. aller Art je angegangenen qm beanspruchter Verkehrsfläche pro Woche	2,00	12,00
9	Anlässlich des Martinimarktes, der Kirmes und des Pfarrfestes erfolgt die Entscheidung im Einzelfall		

Ist die nach dem Regellaßstab des Tarifes berechnete Gebühr geringer als die Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

Gebühren nach lfd.-Nr.: 6 und 7 werden nicht für örtliche Vereine erhoben.